

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1693/14

Titel

Antrag auf Aufnahme der Maßnahme Umbau Sportplatz Kerspleben in den Sportstättenleitplan

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Vorstellungen des TSV Kerspleben zur Umgestaltung der Sportplatzanlage für eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten sind nachvollziehbar. Der ESB hat auf Basis des uns im September 2014 übergebenen Konzepts am 18.09.2014 einen Antrag auf Bauvorbescheid im Amt 60 eingereicht, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens prüfen zu lassen. Der Eingang dieses Antrags wurde mit Datum vom 19.09.2014 bestätigt. Vor einem positiven Bescheid über diesen Antrag erscheinen alle weiteren Aktivitäten nicht zielführend.

zu 1. Die Maßnahme Umbau Sportplatz Kerspleben nach vorliegendem Konzept und nachgewiesener Dringlichkeit wird in den Sportstättenleitplan aufgenommen

Der Sportplatz Kerspleben ist als Sportanlage mit Bestand im aktuellen Sportstätten-Leitplan aufgeführt. Konkrete Pläne zu einem Umbau wurden erst 09/2014 bekannt. Eine Überarbeitung des Sportstätten-Leitplan ist nicht vor 2016 zu erwarten.

zu 2. Die Vorbereitung(Projektierung) wird in den Haushaltsplan 2015 eingeordnet

Es ist bisher unklar, wer als Träger dieser Maßnahme auftreten soll. Auch Kosten für die Planung der Maßnahme sowie auch für die Realisierung selbst sind dem ESB nicht bekannt und müssten erst ermittelt werden. Hierfür hat der TSV Kerspleben einen Sponsor gefunden. Ohne solche Informationen kann eine Aufnahme in den Haushalt 2015 nicht erfolgen.

zu 3. Die Realisierung der Maßnahme wird in das Jahr 2016 eingeordnet.

Siehe Hinweise zu Punkt 2. Vor einer Aufnahme die Haushaltsplanungen der Stadt Erfurt bzw. des ESB müssen folgende Fragen geklärt sein:

- Das Vorhaben muss grundsätzlich genehmigungsfähig sein. (in Prüfung)
- Es muss eine belastbare Kostenschätzung vorliegen. (Verein)
- Es muss ein positiver Grundsatzentscheid städtischer Gremien vorliegen, dass das Vorhaben realisiert werden soll.

Die Vorlage in der vorliegenden Form ist aus haushaltsrechtlicher Sicht abzulehnen.

Anlagen

keine

gez. Batschkus

Unterschrift Verwaltungsdirektor

24.09.2014

Datum